

09.01.97

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zur Sonntagsarbeit

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 000079 - vom 6. Januar 1997. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 12. Dezember 1996 angenommen.

26/97

EntschlieÙung zur Sonntagsarbeit

Das Europäische Parlament.

- im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1996 in der Rechtssache VK/Rat der Europäischen Union betreffend die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung,
- A. in der Erwägung, daß der Gerichtshof den zweiten Satz von Artikel 5 der genannten Richtlinie, wonach die Mindestruhezeit grundsätzlich den Sonntag einschließt, mit der Begründung gestrichen hat, daß die Festlegung eines bestimmten Wochentags als Ruhezeit nichts mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu tun habe,
- 1. fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, bei ihrer Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie den Traditionen sowie den kulturellen, sozialen, religiösen und familiären Bedürfnissen ihrer Bürger angemessen Rechnung zu tragen und den besonderen Charakter des Sonntags als Ruhetag anzuerkennen, weil in der Regel alle Familienmitglieder an diesem Tag frei haben; bekräftigt das Recht der Arbeitnehmer auf eine wöchentliche Ruhezeit;
- 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Formulierung entsprechender Rechtsvorschriften der besonderen Situation von Personen Rechnung zu tragen, die die Sonntagsarbeit in nicht lebenswichtigen Industrie- und Dienstleistungsbranchen verweigern;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf die Sonntagsruhe die Regelung über die Öffnungszeiten von Geschäften auf die Regelung über die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern abzustimmen, und zwar nicht nur aus der Sicht der Arbeitnehmer, sondern auch derjenigen anderen Personen, die von der Ausübung dieser Berufstätigkeiten betroffen sind;
- 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu berücksichtigen, daß es in einer multikulturellen Gesellschaft auch Religionsgemeinschaften gibt, die möglicherweise einen anderen Ruhetag vorziehen;
- 5. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament so bald wie möglich über die Anwendung der obengenannten Richtlinie 93/104/EG des Rates Bericht zu erstatten;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.